

TKG 2004

Seminar Informatik & Recht 19.06.2006

André Gippner
Martin Grün



TKG 2004: Zweck des Gesetzes

„TKG 2004, § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.“

TKG 2004: Umsetzung von EU-Richtlinienpaket

- Rahmenrichtlinie
- Genehmigungsrichtlinie
- Zugangsrichtlinie
- Universaldienstrichtlinie
- Datenschutzrichtlinie



TKG 2004: Aufbau des Gesetzes

- 80 DIN A4 Seiten
- 152 Paragraphen
- 11 Teile

TKG 2004: Inhaltsübersicht

- 1. allgemeine Vorschriften
- 2. Marktregulierung
- 3. Kundenschutz
- 4. Rundfunkübertragung
- 5. Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten

TKG 2004: Inhaltsübersicht

- 6. Universaldienst
- 7. Fernmeldegeheimnis
- 8. Regulierungsbehörde
- 9. Abgaben
- 10. Straf- und Bußgeldvorschriften
- 11. Übergangs- und Schlussvorschriften

TKG 2004: Vortragsgliederung

- Gliederung:
 - Einleitung
 - Das neue TKG
 - Regulierung
 - Universaldienst
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Kundenschutz
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften

TKG 2004 - Novellierung

- Novellierung des 1. TKG (1996)
- am 25.06.2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- am 26.06.2004 in Kraft getreten

TKG 2004 - Änderungen

- Weitreichende Befugnisse der Regulierungsbehörde
- Frequenzabgabe
- Entgeltregulierung
- Datenschutzrechtliche Vorschriften
- Rechte der Sicherheitsbehörden bei Abhören von TK-Vorgängen

TKG 2004 – Probleme bei Neugestaltung

- Neuer rechtlicher Rahmen heftig umkämpft
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Telekom

TKG 2004 – „Problem“ Telekom

- Konkurrenz:
 - "entbündelten Breitbandzugang" zum DSL-Netz
 - Altmonopolist muss Herausforderern komplette Produkte zum Weiterverkauf (Resale) zur Verfügung stellen
- vier Jahre lang Hoheit über Teilnehmeranschluss
- "letzte Meile" vier Jahre lang von Telekom mieten (bis 30.06.2008)
- muss Konkurrenz beim Einführen neuer Dienste und Produkte Vorleistungen anbieten



TKG 2004: Vortragsgliederung

- Gliederung:
 - Einleitung
 - Das neue TKG
 - Regulierung
 - Universaldienst
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Kundenschutz
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften

TKG 2004 – Ziele der Regulierung

- TKG 2004 § 2 Regulierung und Ziele
- (2) Ziele der Regulierung sind:
 - Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen und Wahrung des Fernmeldegeheimnisses
 - Chancengleichen Wettbewerb sicherstellen
 - nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte
 - Innovationen unterstützen
 - flächendeckende Grundversorgung
 - öffentliche Sicherheit
 - Effizienz

Regulierungsbehörde



- Regulierungsbehörde: Bundesnetzagentur
- Neben Regulierung nach dem TKG im Bereich Telekommunikation auch zuständig für Elektrizität, Post, Gas und Eisenbahnschienennetz
- Bundesnetzagentur seit 13.07.05 Nachfolgerin der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)
- Ihre Organisation, Befugnisse, Verfahren sind in Teil 8 des TKG (§§ 116 bis 148) geregelt
- Ihre Aufgaben ergeben sich aus vielen weiteren Paragraphen des TKG (u. a. Marktregulierung und Frequenzvergabe)

TKG 2004: Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

- Aufgaben: Marktanalyse und -definition und falls kein wirksamer Wettbewerb existiert: Regulierung
- Befugnisse:
 - § 126: Verhängung von Zwangsgeldern
 - § 127: kann Auskünfte verlangen
 - § 128: kann Ermittlungen durchführen

TKG 2004: Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

- Befugnisse:
 - § 129: Beschlagnahme von Beweismitteln
 - § 130: Vorläufige Anordnungen
 - § 131: Abschluss des Verfahrens
(Begründungspflicht, Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln)
- weitere Befugnisse an anderer Stelle im TKG z. B.:
 - § 24: Kann getrennte Rechnungsführung anordnen
 - § 20: Transparenzverpflichtung – Unternehmen werden zur Offenlegung von Informationen verpflichtet

TKG 2004: Marktdefinitionsverfahren

- TKG 2004 § 10
- Bundesnetzagentur legt Telekommunikationsmärkte fest, die für Regulierung in Frage kommen
- Es werden Märkte reguliert, „die durch beträchtliche und anhaltende strukturell oder rechtlich bedingte *Marktzutrittsschranken* gekennzeichnet sind, längerfristig nicht zu *wirksamem Wettbewerb* tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen *Wettbewerbsrechts* allein *nicht ausreicht*, um dem betreffenden Marktversagen entgegenzuwirken.“
- Empfehlungen der EU-Kommission müssen *weitestgehend* befolgt werden.

TKG 2004: Relevante Märkte nach Empfehlung der EU-Kommission

- Festnetzanschlüsse
- Telefonverbindungen
- Mietleitungen
- Märkte bzgl. Netzzugang stark aus differenziert:
 - Zusammenschaltungen
 - Verbindungen (Abgang und Zustellung)

TKG 2004: Marktanalyseverfahren

- TKG 2004 § 11
- Bundesnetzagentur untersucht, ob wirksamer Wettbewerb besteht
- wirksamer Wettbewerb besteht *nicht*, „wenn ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen.“
- Kriterien nach *„Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“ (2002/C 165/03)*

Kriterien für marktbeherrschende Stellung

- Kriterien:
 - bis 25% Marktanteil: keine marktbeherrschende Stellung vermutet
 - ab 40% Marktanteil: marktbeherrschende Stellung wird vermutet
 - ab 50% Marktanteil: nur unter besonderen Umständen keine marktbeherrschende Stellung
- Kriterien aber nicht absolut:
 - Technologien
 - Vertikale Integration (Möglichkeit zur Quersubventionierung)

TKG 2004: Marktregulierung

- Reguliert werden muss prinzipiell nur:
 - wenn die freiwilligen Angebote nicht ausreichen
 - wenn Missbrauch der Marktstellung vorliegt
- Regulierung kann auf Antrag oder von Amts wegen stattfinden
- Regulierungsmaßnahmen:
 - Zugangsregulierung
 - Entgeltregulierung

TKG 2004: Zugangsregulierung

- § 16: Jeder Betreiber ist verpflichtet anderen Betreibern ein Angebot zu unterbreiten.
- Zugangsregulierung bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht:
 - § 19 Diskriminierungsverbot
 - § 20 Transparenzverpflichtung
 - § 21 Zugangsverpflichtungen
 - § 25 Anordnungen durch Regulierungsbehörde
 - Zugang kann durch Regulierungsbehörde angeordnet werden (Zwangsgeld: bis 1 Mio. Euro)

TKG 2004: Zugangsregulierung

- Zugangsregulierung bei Unternehmen ohne beträchtlicher Marktmacht:
 - Regulierungsbehörde *kann* Unternehmen zu Zusammenschaltungen verpflichten, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren.

TKG 2004 § 27 Entgeltregulierung

- § 27 Ziel der Entgeltregulierung:
 - „Ziel der Entgeltregulierung ist es, eine missbräuchliche Ausbeutung, Behinderung oder Diskriminierung von Endnutzern oder von Wettbewerbern durch preispolitische Maßnahmen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verhindern.“

TKG 2004 § 42: Missbrauch

- Missbrauch liegt vor:
 - Entgelte nur mit beträchtlicher Marktmacht durchsetzbar sind
 - Beeinträchtigung der Konkurrenz, z. B. wenn eigenen Tochterunternehmen bessere Bedingungen eingeräumt werden als anderen Wettbewerbern

TKG 2004 § 42: Missbrauch

- Missbrauch wird vermutet:
 - Entgelte die Kosten nicht decken
 - Produkt ungerechtfertigt mit anderen Produkten gebündelt wird
 - Preisspanne zwischen Endnutzerpreis und dem Preis für Großabnehmer zu gering

TKG 2004: Folgen des Missbrauchs

- Regulierungsbehörde erklärt Entgelte für unwirksam
- Regulierungsbehörde kann entsprechend angepasste Entgelte anordnen
- Bei beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteilen durch Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung:
 - Vorteilsabschöpfung

TKG 2004: Entgeltregulierung

- vorherige Entgeltregulierung
 - grundsätzlich bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht
 - Entgelt ist nur genehmigungsfähig, wenn es effizient ist.
 - § 19 Diskriminierungsverbot
 - § 22 Standardangebot
- nachträgliche Entgeltregulierung:
 - Unterschied zu Vorabregulierung: Entgelt kann auch ohne expliziter Zustimmung der Regulierungsbehörde in Kraft treten

Tätigkeiten der Bundesnetzagentur

- Bundesnetzagentur untersagt der DT AG ihr Entgeltmodell NetRental für den Wiederverkauf von DSL-Anschlüssen (22.05.06)
- Bundesnetzagentur senkt Telekommunikationszusammenschaltungsentgelte um durchschnittlich 10 Prozent (13.04.06)
- International Roaming (02.06.06)
- Bundesnetzagentur stellt Überprüfung der Resale-DSL-Entgelte ein (06.06.06)

Pressemitteilung vom 13.04.06

- „Bundesnetzagentur senkt Telekommunikationszusammenschaltungsentgelte um durchschnittlich 10%“

	Haupttarif in €/Min werktags (Montag – Freitag) 09.00 Uhr – 18.00 Uhr	Nebentarif in €/Min werktags 18.00 Uhr – 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr – 24.00 Uhr
Tarifzone I	0,0052	0,0036
Tarifzone II	0,0088	0,0059
Tarifzone III	0,0136	0,0089

Quelle: Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 13.04.2006

Pressemitteilung vom 22.05.06

- „Bundesnetzagentur untersagt Entgeltmodell für den Wiederverkauf von DSL-Anschlüssen“
- Bei „DSL NetRental“ - handele es sich letztlich um ein Rabattmodell für große DSL-Anbieter.
- Das Investitions- oder Auslastungsrisiko für die Nachfrager, wie von der Telekom dargestellt, bestehe nicht.

Pressemitteilung vom 06.06.06

- „Bundesnetzagentur stellt Überprüfung der Resale DSL-Entgelte ein“
- freiwilliges Angebot der Telekom:
 - Erhöhung des Abschlages von 11,5% auf 20% vom DSL-Endkundenpreis
 - Kompromiss zwischen Resellern und infrastrukturbasierten Wettbewerbern

TKG 2004: Schwächen

- Regulierung angreifbar: Marktanalyse- und -definition in der selben Hand wie die Regulierung (einheitlicher Verwaltungsakt)
- Vorwurf: Markt wird zurecht analysiert und definiert, um ihn dann im Sinne des Staates, der Behörde regulieren zu können.

TKG 2004: Vortragsgliederung

- Gliederung:
 - Einleitung
 - Das neue TKG
 - Regulierung
 - Universaldienst
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Kundenschutz
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften

TKG 2004: Universaldienste

- § 78 Universaldienstleistungen
 - Mindestangebot an Diensten für Öffentlichkeit
 - Festgelegte Qualität
 - Zugang für alle zu erschwinglichem Preis

TKG 2004: Universaldienste

- „flächendeckende Grundversorgung“ := „Universaldienste“ (§ 78 TKG)
- Sie umfassen:
 - Telefonanschluss an das öffentliche Telefonnetz mit den Merkmalen Anklopfen, Anrufweilerschaltung, Rückfrage/ Makeln
 - Telefonbuch
 - Auskunft
 - öffentliche Telefonzellen
 - kostenlose Notrufe
- Regulierungsbehörde legt Bedarf fest und verpflichtet Unternehmen

TKG 2004 § 81

- TKG 2004 § 81 Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen
 - Regulierungsbehörde stellt Unterversorgung fest.
 - Wenn kein Unternehmen freiwillig einspringt, dann verpflichtet die Regulierungsbehörde ein Unternehmen.
 - finanzieller Ausgleich

konstruiertes Beispiel

- konstruiertes Beispiel mit Telefonzellen:
 - 1. Firma A gibt Telefonzellen in einer bestimmten Region auf.
 - 2. Bundesnetzagentur stellt nach Bürgerprotesten Unterversorgung fest.
 - 3. Keine Telekommunikationsfirma meldet sich freiwillig Telefonzellen weiter zu betreiben.
 - 4. Bundesnetzagentur schreibt aus und verpflichtet Firma B die Telefonzellen zu betreiben.
 - 5. Firma B bekommt Verlustausgleich von allen anderen ortsansässigen Firmen.

TKG 2004: Vortragsgliederung

- Gliederung:
 - Einleitung
 - Das neue TKG
 - Regulierung
 - Universaldienst
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Kundenschutz
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- EU-Richtlinie:
 - verpflichtet Telekommunikationsanbieter zur sechs- bis 24-monatigen Aufzeichnung der elektronischen Spuren
- Länderforderung:
 - sehr weitgehende Informationsrohstoffe:
„Verkehrsdaten“ sämtliche „Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“:
 - angerufene Nummern, verwendete IP-Adressen, Datum, Uhrzeit
 - Speicherplatz billig

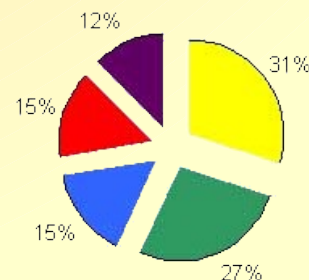


TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- weitere „Mitspieler“:
 - Datenschutzbeauftragte & Artikel-29-Gruppe der EU-Datenschutzbeauftragten
 - Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF), Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit, Stop1984 und Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD)
 - IT-Branchenverband BITKOM, Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Deutsche Multimedia-Verband (dmmv), Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Providerlobby eco
 - Arbeitsgruppe des EU-Ministerrates

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *Artikel-29-Gruppe der EU-Datenschutzbeauftragten:*
 - Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen
 - jede Auswertung von Internet-Adressen könne über Interessen, Vorlieben und politischen Präferenzen der Nutzer Aufschluss geben
 - „detaillierte Kommunikationsprofile“ - und bei der Mobilkommunikation sogar Bewegungsprofile - der Nutzer zu erstellen



TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *Datenschützer:*

- bezweifeln, ob Rahmenbeschluss mit Recht auf Achtung des Privatlebens (Art.8 Europäischen Menschenrechtskonvention) vereinbar ist
- flächendeckende Speicherung gehe weit über für Vorbeugung und Verfolgung von Straftaten erforderliche Maß hinaus
- Führt zu vollständigen Registrierung überwiegend rechtstreuer Bürger

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FlfF), Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit, Stop1984 und Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD):*
 - gemeinsamen Brief an Bundestagsabgeordneten
 - Auswirkungen auf Kriminalitätsrate nicht zu erwarten
 - EU-Staaten bereits Pflicht ohne entsprechende Wirkung
 - nicht zu erwarten, dass Vorratsspeicherung terroristische Anschläge verhindert

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FlfF), Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit, Stop1984 und Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD):*
 - „informationellen Selbstbestimmungsrecht“?
 - nicht an konkrete Zwecke gebundene Archivierung personenbezogener Daten

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *IT-Branchenverband BITKOM und Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Deutsche Multimedia-Verband (dmmv), Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Providerlobby eco:*
 - „Volumina im dreistelligen Giga- bis zweistelligen Terabyte-Bereich anfallen“
 - über zentralen deutschen Netzknoten DE-CIX momentan Daten mit Geschwindigkeit von über 15 Gigabit pro Sekunde, davon „fünf bis zehn Prozent“ Verbindungsdaten
 - „ganzen Müll“ auswerten

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *aus Providersicht:*
 - Datenbanken redundant
 - automatische Löschroutine nach vorgegebener **r** Frist
 - Absicherung gegen externe Zugriffe
 - immense Kosten

TKG 2004 - Vorratsdatenspeicherung

- *Telekom:*
 - konkrete Zahlen: „Allein eine Vorratsdatenspeicherung von sechs Monaten würde bei T-Com und T-Mobile Investitionen in Höhe von 180 Millionen Euro sowie jährliche Mehrkosten von weiteren etwa 40 Millionen Euro verursachen“
 - Finanzierungsübernahme durch Staat nicht vorgesehen
 - hohen Summen müssten auf Endverbraucher abgewälzt werden

TKG 2004 – Kompromiss

- Keine sechsmonatige Speicherung aller TK-Daten
- begrenzte staatliche Kostenerstattungspflicht für Inanspruchnahme von Netzbetreibern und Providern als „Hilfssheriffs“
- kein Geld für automatische Abfrage von Verbindungsdaten, mit deren Hilfe Sicherheitsbehörden Profile von Nutzern erstellen
- Betreiber müssen alle Angaben ohne Anonymisierung weiterleiten

TKG 2004: Vortragsgliederung

- Gliederung:
 - Einleitung
 - Das neue TKG
 - Regulierung
 - Universaldienst
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Kundenschutz
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften

TKG 2004 – 3. Kundenschutz

- § 44 Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung
 - Unternehmen ist Betroffenen zur Beseitigung / Unterlassung verpflichtet

TKG 2004 – 3. Kundenschutz

- § 46 Rufnummernübertragung
 - Teilnehmer können ihre Rufnummer unabhängig von Unternehmen beibehalten

TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

- § 88 Fernmeldegeheimnis
 - (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation, die näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis bezieht sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
 - (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet.

TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

- § 91-107 Datenschutz
- Verwendung von Bestandsdaten zur Beratung, Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung
 - Diensteanbieter darf Bestandsdaten zur Kundenberatung und Werbung verwenden, wenn der Kunde eingewilligt hat
 - Hinweispflicht der Unternehmen
 - Widerspruchsrecht des Kunden

TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

- Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten als Regelfall (insbesondere für Reklamationen)
- Beschränkte Zulässigkeit der Inverssuche
 - Voraussetzungen: Der betroffene Kunde
 - ist im Telefonbuch oder einem öffentlichen elektronischem Kundenverzeichnis eingetragen und
 - hat gegen diese Art der Auskunft keinen Widerspruch eingelegt

TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

- Standortdaten
 - Standortdaten für Dienste mit „Zusatznutzen“, also für ortsabhängige Dienste
 - grundsätzlich die Einwilligung des Kunden in Lokalisierung notwendig
 - Widerrufsrecht des Kunden
 - bei Notruf werden die Standortdaten unabhängig von Einwilligung übertragen

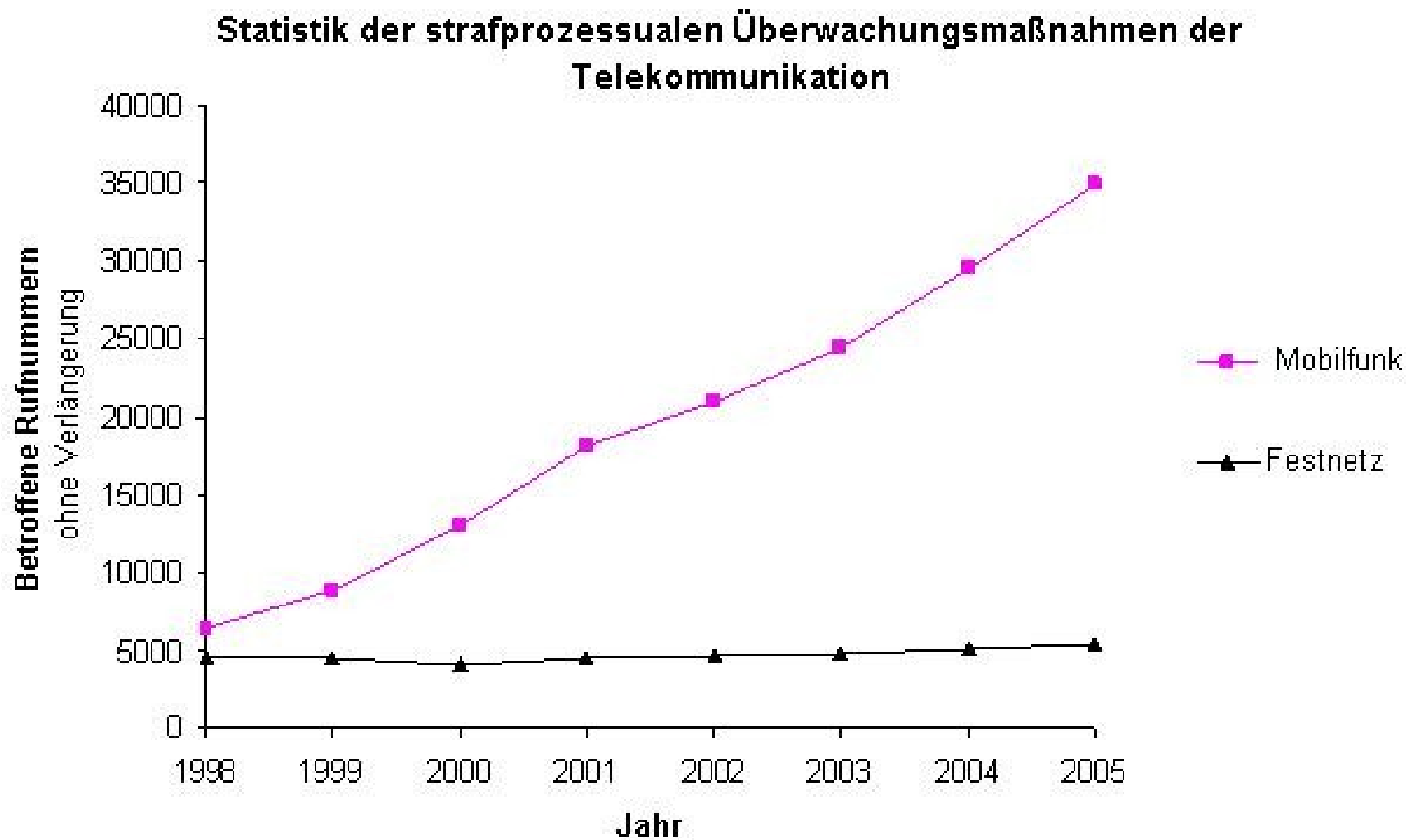
TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

- Auskunft an Sicherheitsbehörden:
 - Für Bestandsdaten ist kein richterlicher Beschluss erforderlich
 - § 113 Abs. 1 Auskunftspflicht über Bestandsdaten gegenüber Ermittlungsbehörden
 - § 110 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen
 - Diensteanbieter auf eigene Kosten technische Einrichtungen für Überwachung

TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

- Auskunft an Sicherheitsbehörden:
 - § 111 Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden
 - Rufnummer, Name und Anschrift des Rufnummerninhabers, Datum, Vertragsbeginn und Geburtsdatum
 - Zugriff über Regulierungsbehörde
 - Diensteanbieter müssen sicherstellen, dass ihnen die Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können

TKG 2004: Überwachungsstatistik



Quelle: Bundesnetzagentur

TKG 2004 – 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

•Bislang:

- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden,
- Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
- Zollbehörden,
- Verfassungsschutzbehörden,
- MAD und BND

•Neu:

- Notrufabfragestellen,
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und
- für die Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit zuständigen Stellen der Länder

TKG 2004: Vortragsgliederung

- Gliederung:
 - Einleitung
 - Das neue TKG
 - Regulierung
 - Universaldienst
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Kundenschutz
 - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften

TKG 2004 – 10. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 148 Strafvorschriften
 - (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder
 - 2. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Sendeanlage
 - a) besitzt oder
 - b) herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.
 - (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

TKG 2004 – 10. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 149 Bußgeldvorschriften
 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. - 35.
 - z.B.
 - Teilnehmerdaten nicht richtig zur Verfügung stellt
 - Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht
 - Nicht gewährleistet, dass Regulierungsbehörde Daten aus Kundendateien abrufen kann

TKG 2004 – 10. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 149 Bußgeldvorschriften
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen [...] mit einer
 - Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
 - Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro,
 - Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro,
 - Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und
 - in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

TKG 2004 – 10. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 149 Bußgeldvorschriften
 - Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen
 - genannten Beträge können überschritten werden

Bilderquellen

- http://www.de.4d.com/katalog/images/8/85/News_Satellitenschuessel.jpg
- http://pics.computerbase.de/artikel/475/1_m.png
- <http://www.der-wolf.at/Bilder/spuren.jpg>
- <http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forstern/waldbericht/images/kundengruppen.jpg>
- http://images.google.de/url?q=http://www.mobilmedia.de/dpa-EcoLine-images/Telekom_9898160.onlineBild.jpg

Quellen

- Das Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung vom 22. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 G v. 7.7.2005 I 1970, BGBl I 2004 Nr. 29 vom 25.06.04, S. 1190ff.
- Heise, News 48614, 26.06.2004 07:12 „Neues Telekommunikationsgesetz tritt in Kraft“, (Stefan Krempl) / (jk/c't) [17.06.06]
- [http://www.heise.de/newsticker/meldung/48614-Heise, News 53249, 15.11.2004 14:07 „Proteste gegen geplante europaweite Vorratsdatenspeicherung“, \(anw/c't\) <http://www.heise.de/newsticker/meldung/53249>](http://www.heise.de/newsticker/meldung/48614-Heise,News53249,15.11.200414:07„ProtestegegengeplanteeuropaweiteVorratsdatenspeicherung“,(anw/c't)http://www.heise.de/newsticker/meldung/53249) [17.06.06]

Quellen

- SAGeG Vortrag dokument264.pdf
http://sicherheit.pitcom.net/publikationen/eigene_Dateien/dokument264.pdf [17.06.06]
- c't 5/2004, S. 41: Telekommunikationsgesetz, Stefan Krempl, Gläsern im Netz? -
<http://www.heise.de/ct/04/05/041/> [17.06.06]
- Schimanek, Peter: Vorlesung: *Einführung in das Telekommunikations-, Rundfunk-, Medien- und Internetrecht*. Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Wintersemester 2005/2006.